



Vertrag

über die Förderung der Sanierung und Neugestaltung des Rundfunkmuseums Fürth

Anlagen

- Erklärung
- Lageplan
- Maßnahmenbeschreibung, Planung und Kostenschätzung Stand (Datum)
- Berechnung der förderfähigen Kosten und Berechnung der Zuwendung
- Nutzungsvereinbarung zur späteren Museumsnutzung
- 5. Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung zwischen der Stadt Fürth und der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth als Verwalterin des Sondervermögens „Kulturstiftung Fürth“ („Zustiftungsvereinbarung“)
- Erbbaurechtvertrag bzgl. der Immobilie „Rundfunkmuseum Fürth“
- Mittelfristige Investitionsplanung der Stadt Fürth 2022 – 2026

Die Stadt Fürth, gesetzlich vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung, dieser vertreten durch Herrn Referent für Soziales, Jugend und Kultur Dr. Benedikt Döhla

– nachfolgend „Stadt Fürth“ genannt –

und

die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Schwabacher Str. 32, 90762 Fürth, als Verwalterin des Sondervermögens „Kulturstiftung Fürth“, zukünftige Erbbauberechtigte des Grundstücks Fl. Nr. 983/7, Gemarkung Fürth,

– nachfolgend „Zuwendungsempfänger“ genannt –

schließen folgenden Vertrag:

Präambel:

Der Zuwendungsempfänger beabsichtigt, im Rahmen eines Erbbaurechtvertrags das Gebäude des Rundfunkmuseums Fürth zu sanieren und die Dauerausstellung neu zu gestalten. Im Rahmen der Förderungen des Vorhabens durch den Bund und das Land Bayern trägt der Zuwendungsempfänger einen Eigenanteil zur Projektfinanzierung. Die Stadt Fürth fördert auf Basis des grundlegenden Stadtratsbeschlusses vom 20.05.2020 diesen Eigenanteil über diesen Vertrag mit einer Zuwendung in Höhe von 3 Mio. €.

§ 1 Vertragsgegenstand (Zuwendungsgegenstand)

1. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, auf Fl. Nr. 983/7, Gemarkung Fürth, die im Anhang beschriebene Baumaßnahme durchzuführen und bis 31.08.2026 zu beenden.

2. Vertragsgegenstand und Sanierungsziel ist die Durchführung der Baumaßnahme nach anerkannten Regeln der Baukunst unter Wahrung der bauordnungsrechtlichen Belange, Auflagen und Anordnungen.
3. Die Stadt Fürth verpflichtet sich, die Maßnahmen nach diesem Vertrag zu fördern: Dieser Vertrag regelt u. a. die Ausreichung von Fördermitteln. Förderfähige Kosten als auch die nicht förderfähigen Kosten werden über diese Regelungen finanziert.

Die Stadt Fürth verpflichtet sich, die Kulturstiftung in der musealen Neugestaltung zu unterstützen und dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende personelle Kapazitäten vorhanden sind, um das Projekt erfolgreich und termingerecht umsetzen zu können.

Die Leitung des Rundfunkmuseums ist seitens der Stadt in enger Absprache mit der Amtsleitung StAM und Referat 4 verantwortlich und bevollmächtigt, alle Entscheidungen im Kompetenzbereich des bisherigen und zukünftigen Betreibers zu treffen.

4. Ansonsten sind die Regelungen dieses Vertrags im Sinne des Finanzierungsgebers auszulegen und anzuwenden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Folgen des Rücktritts, der Kündigung oder der Rückforderung von Zuwendungen oder Finanzierungsmitteln.
5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die Planung und Durchführung der Maßnahmen ein oder mehrere geeignete Architekturbüros zu beauftragen.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

1. Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ist eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt, greift diese nicht dem für die Wirksamkeit dieses Vertrages notwendigen Erlasses eines Zuwendungsbescheides zugunsten der Kulturstiftung vor. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung der Baumaßnahme kann aus der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht hergeleitet werden; der Bauherr trägt somit das Finanzierungsrisiko. Festgestellt wird, dass die Stadt Fürth für Planungs- und Projektierungsleistungen im Vorfeld der baulichen Maßnahmen Fördermittel an die Kulturstiftung ausgekehrt hat.
2. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
3. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des vereinbarten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
4. Durch diesen Vertrag werden gesetzlich erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Gestattungen nicht ersetzt. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der gesetzlich erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen oder Anordnungen.

§ 3 Grundlagen der Zuwendungsberechnung

Der Ermittlung der Zuwendungen liegen Maßnahmenbeschreibung, Planung und Kostenschätzung des Zuwendungsempfängers zu Grunde (Anlage).

§ 4 Förderfähige Kosten

1. Dem Grunde nach sind die Kosten der Sanierung des Gebäudes inkl. einer baulichen Erweiterung sowie der Neugestaltung der Dauerausstellung förderfähig.
2. Voraussetzung der Anerkennung als förderfähige Kosten ist die Einhaltung der Vergabevorschriften gem. § 11.
3. Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den förderfähigen Ausgaben.

§ 5 Nichtförderfähige Kosten

Nicht förderfähig sind

- Eigenleistungen, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt,
- Zinsen und Kosten der Finanzierung

§ 6 Zuwendungen

1. Die Stadt Fürth gewährt für die Durchführung der Maßnahmen eine Zuwendung in Höhe von 3 Mio. Euro.
2. Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur zur Deckung der Kosten der geplanten Maßnahmen verwendet werden. Eine Abtretung oder Verpfändung des Anspruches auf Auszahlung der Zuwendung ist nicht zulässig.
3. Die Zuwendung ist eine nachrangige Anteilsfinanzierung, die sich auf den Teil der Kosten beschränkt, der auch beim angemessenen Einsatz von Fördermitteln, und sonstigen Finanzierungsmitteln nicht gedeckt werden kann.

Die weiteren Fördermittelgeber sind bekannt:

- Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), Referat K 55
Förderung: 4,5 Mio. €
- Kulturfonds Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vertreten durch die Regierung von Mittelfranken, SG 12 – Kommunale Angelegenheiten, Oberversicherungsamt Nordbayern)
Förderung: 1 Mio. €
- Bayerische Landesstiftung
Förderung: 428.000 €

- Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern
Förderung: jährlich, mind. gesamt: 55.000 €
4. Werden dem Zuwendungsempfänger weitere Mittel gewährt, die in der Berechnung der Zuwendung, die diesem Vertrag zugrunde liegt, noch nicht berücksichtigt sind, ist eine Neuberechnung der Zuwendung erforderlich. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, gewährte Zuwendungen anderer öffentlicher oder öffentlich-rechtlicher Stellen unverzüglich der Stadt Fürth anzuzeigen.

§ 7 Vorschüssige Zahlungsweise der Zuwendungen

1. Die Zuwendung wird gem. § 15 in Raten ausbezahlt.
2. Die Auszahlungen erfolgen grundsätzlich als Vorschuss unter dem Vorbehalt des späteren Nachweises der Unrentierlichkeit der Maßnahme gemäß Anlage (Berechnung der Zuwendung).
3. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, Überzahlungen der Zuwendung nach Aufforderung durch die Stadt Fürth auszugleichen.

§ 8 Schlussabrechnung

1. Für die Schlussabrechnung sind folgende Unterlagen erforderlich:
 - Kostenaufstellung/Baubuch (Stabau V)
 - Originalbelege (Rechnungen, Kontoauszüge)
2. Auf der Kostenaufstellung hat der Bauherr unterschriftlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.

§ 9 Mietpreisfestsetzungen

Da die Kulturstiftung Fürth das Gebäude und das Grundstück zur Nutzung überlässt, wird keine Miete erhoben. Nebenkosten in Form des kleinen Bauunterhalts sowie Energiekosten usw. übernimmt die Stadt Fürth. Dieser Sachverhalt wird gesondert im Nutzungsüberlassungsvertrag geregelt.

§ 10 Durchführung

1. Die in § 1 i. V. m. § 3 genannten Maßnahmen sind nach Förderzusage der Hauptfördermittel des Bundes zu beginnen und bis 31.08.2026 zu beenden.
2. Der Zuwendungsempfänger wird vor Beginn der Bauarbeiten die nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung, einholen.
3. Der Zuwendungsempfänger wird vor Beginn der Bauarbeiten eine ausreichende Bauleistungsversicherung abschließen.

4. Der Zuwendungsempfänger wird nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Fotodokumentation bestehend aus archivierungsfähigen Originalen (Negative, Dias, CD) sowie Abzügen in 2-facher Ausfertigung vorlegen. Aus der Fotodokumentation muss der Zustand des Anwesens vor und nach Durchführung der Baumaßnahmen ersichtlich und vergleichbar sein.
5. Am Gebäude ist in gut sichtbarer Weise eine Bautafel mit einem Hinweis auf die Förderung anzubringen. Die Gestaltung der Tafel richtet sich nach den Vorgaben der Fördergeber.
6. Die Stadt Fürth hat das Recht, die geförderte Maßnahme zu dokumentieren oder in anderer Weise auszuwerten oder zu veröffentlichen. Der Stadt Fürth wird das Verwertungsrecht für die gem. Abs. 4 vorzulegende Fotodokumentation eingeräumt.
7. Der Zuwendungsempfänger wird der Stadt Fürth unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten die vertragsgemäße Durchführung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Maßnahmen schriftlich anzeigen. Die Stadt Fürth ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahmen vor Ort zu überprüfen.

§ 11 Auftragsvergaben

1. Bei der Vergabe von Aufträgen verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB und nach den Vergaberichtlinien der Stadt Fürth zu handeln.
2. Die Vergabeunterlagen sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
3. Der Zuwendungsempfänger wird seine Beauftragten auf die Förderschädlichkeit von Vergabeverstößen hinweisen.

§ 12 Kostentragung

1. Der Zuwendungsempfänger trägt die Kosten der Baumaßnahmen.
2. Der Zuwendungsempfänger trägt die Kosten der Bestellung und des Vollzugs der Höchstbetragshypothek.

§ 13 Änderungen

1. Eine Nachförderung für Kostenmehrungen auf Grundlage dieses Vertrags ist ausgeschlossen; der Förderbetrag gilt als Maximalbetrag einer Festbetragsfinanzierung. Für im Falle von Kostenmehrungen von der Kulturstiftung aufzubringende Finanzmittel (Eigen- oder Fremdmittel zur Tragung von nichtförderfähigen Kosten) wird auf die zwischen der Stadt Fürth und dem Zuwendungsempfänger abzuschließende Zustiftungsvereinbarung (Anlage) verwiesen.

2. Beabsichtigt der Zuwendungsempfänger, von den in § 1 i. V. m. § 3 genannten und vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen, so bedarf es hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Fürth.
3. Ergibt sich, dass die Maßnahmen nach Art und Umfang nicht wie vorgesehen durchgeführt werden oder sich Änderungen in der Planung oder Kostensituation ergeben, ist dies gegenüber der Stadt Fürth unverzüglich anzuzeigen.
4. Grundsätzlich bleibt für Änderungen in den Kosten und der Finanzierung festzustellen, dass sie nur dann im Kostennachweis anerkannt werden können, wenn sie vorher der Stadt Fürth gemeldet und von dieser genehmigt werden.

§ 14 Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, das Bauwerk ordnungsgemäß zu unterhalten und bei entstehenden Mängeln im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung wieder instand zu setzen. Der große und der kleine Bauunterhalt sowie die Nebenkosten werden im Nutzungsüberlassungsvertrag geregelt.

§ 15 Zahlungsweise

1. Generelle Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung ist der Beginn der Planungsarbeiten und bei Baubeginn die Vorlage folgender Unterlagen bzw. Urkunden:
 - Nachweis einer ausreichenden Bauleistungsversicherung, -
 - Nachweis der notariellen Bestellung der Höchstbetragshypothek,
 - erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen.
2. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gemäß der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung der Stadt Fürth.
3. Die Mittelbereitstellung erfolgt – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung gem. Ziff. 2 – wie folgt:

2021:	500.000 €
2022:	500.000 €
2023:	1 Mio. €
2024	1 Mio. €

Die Auszahlung der Zuwendung kann in Raten von max. 500.000,-- € – im Einzelfall auch höher – unter Beschreibung des Verwendungszwecks auch vor Baubeginn angefordert werden. Bereits geleistete Planungs- und Projektierungsleistungen sind auf die ersten beiden Raten anzurechnen.

Die Stadt Fürth kann die Auszahlung einer Rate der Fördermittel in Ergänzung zu Ziff. 2 von der Vorlage eines Kosten-/ Auftragsvergabenachweises abhängig machen.

§ 16 Verwendungsnachweis

1. Durch den Verwendungsnachweis werden die tatsächlich entstandenen und bezahlten Kosten der geförderten Maßnahmen nachgewiesen. Der Verwendungsnachweis muss in nachvollziehbarer und prüfbarer Form vorgelegt werden.
2. Für den Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen erforderlich:
 - Kostenaufstellung/Baubuch (z. B. Stabau V)
 - Originalbelege (Rechnungen, Kontoauszüge)
 - Vergabeunterlagen
 - Bestätigung, dass die Vergaben unter Beachtung der Vergabevorschriften durchgeführt wurden.
3. Im Verwendungsnachweis sind Preisnachlässe (Skonti, Rabatte, ...), Vorsteuerabzüge sowie von den Rechnungsbeträgen abweichende Zahlungen zu berücksichtigen.
4. Auf dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger unterschriftlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.
5. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten nach der vereinbarten Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.
6. Ergibt die Überprüfung des Verwendungsnachweises, dass zu hohe Fördermittel gewährt wurden, sind diese zuviel gezahlten Förderungsbeträge innerhalb von 2 Monaten nach Mitteilung dieser Feststellung der Stadt Fürth zu erstatten. Verspätet gezahlte Erstattungsansprüche sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

§ 17 Nachbesserung

Stellt die Stadt Fürth fest, dass die dem Zuwendungsempfänger obliegenden Maßnahmen nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, so kann die Stadt Fürth insoweit Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen. Kommt der Zuwendungsempfänger dem Verlangen nicht fristgerecht nach, ist die Stadt Fürth zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt.

§ 18 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

1. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Stadt Fürth über Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind, zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft über den Stand der Maßnahmen und Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen zu geben.

Dies gilt auch für Einsicht in alle für die Förderung wesentliche Unterlagen, insbesondere die Einsicht in Mietverträge auch nach Beendigung der Baumaßnahmen, bzw. der vollständigen Auszahlung der Förderung.

Das Auskunftsrecht der Stadt Fürth beinhaltet auch das Recht, das Grundstück zu betreten und Baukontrollen durchzuführen.

2. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – unverzüglich der Stadt Fürth anzuzeigen, wenn
 - er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten im Sinne des § 6 Abs. 4 erhält,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich Änderungen in den Kosten, Flächen, Mieten oder sonstigen für die Ermittlung der Zuwendung relevanten Grundlagen ergeben,
 - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

§ 19 Wechsel im Eigentum oder in der Nutzung

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass

- das Erbbaurecht an Grundstück und Bebauung im Eigentum verbleibt und
- das Gebäude ausschließlich der als „Rundfunkmuseum Fürth“ definierten Nutzung zugeführt wird.

§ 20 Rücktritt

1. Die Stadt Fürth ist bei Verstößen des Zuwendungsempfängers gegen Vertragspflichten zum Rücktritt berechtigt.
2. Die Stadt Fürth ist insbesondere dann zum Rücktritt berechtigt, wenn
 - der Zuwendungsempfänger der Aufforderung der Stadt Fürth zur Vorlage eines Kosten-/Auftragsvergabenachweises innerhalb angemessener Zeit nicht nachkommt,
 - gesetzlich erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Gestattungen nicht vorliegen oder nicht erteilt werden können,
 - Anordnungen oder Verfügungen der Bauaufsicht sowie sonstiger Dienststellen der Stadt Fürth – die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen – nicht erfüllt werden,

- für die Auszahlung der Fördermittel erforderliche Unterlagen (Originalbelege, Kostenaufstellung, Verwendungsnachweis, Zahlungsbelege, Fotodokumentation) nicht oder in unzureichender Form vorgelegt werden,
 - Rechnungen nicht entsprechend dem der Berechnung der Zuwendung zugrundeliegendem Angebot gegliedert sind und so eine Nachberechnung der Zuwendung nicht möglich ist,
 - sich die Baufertigstellung ohne rechtzeitige Mitteilung erheblich über den in § 1 genannten Termin hinaus verzögert,
 - die Vorlage des Verwendungsnachweises trotz entsprechender Fristsetzung schuldhaft nicht innerhalb oder ohne rechtzeitige Mitteilung erheblich nach dem in § 16 Abs. 5 genannten Termin erfolgt,
 - der Zuwendungsempfänger der Aufforderung der Stadt Fürth trotz entsprechender Fristsetzung zur Vorlage von Unterlagen gem. § 18 schuldhaft nicht innerhalb angemessener Zeit nachkommt,
 - bauordnungsrechtliche Anordnungen, Auflagen und Belange nicht gewahrt werden oder das Gebäude infolge nicht sachgerechter Eingriffe die Denkmaleigenschaft verliert,
 - die Vorschriften des § 7 nicht eingehalten werden oder die entsprechenden Mietverträge trotz entsprechender Fristsetzung schuldhaft nicht vorgelegt werden,
 - sich der Berechnung der Zuwendung zu Grunde liegende Parameter ändern, z. B. wenn weitere Fördermittel anderer Stellen bewilligt werden, die der Berechnung der Zuwendung noch nicht zu Grunde gelegt wurden und dadurch die Rentierlichkeit der Maßnahme eintritt,
 - die Fördermittelgeber Bund und Land auf Grund Verschuldens des Zuwendungsempfängers Zuwendungsbescheide aufheben oder zurücknehmen,
 - Eigenleistung entgegen den Regelungen dieses Vertrages erbracht wird,
 - die Vergabevorschriften gem. § 11 nicht eingehalten wurden,
 - vom vereinbarten Nutzungszweck abgewichen wird,
 - der Zuwendungsempfänger das Gebäude veräußert oder an andere Dritte vermietet, verpachtet oder überlässt.
3. Ergibt sich, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Ganzen nicht durchgeführt werden können oder ihre Durchführung im Ganzen wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so haben beide Vertragsparteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 21 Rechtsfolgen bei Rücktritt vom Vertrag

Nach Rücktritt vom Vertrag ist die gewährte Zuwendung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Rücktrittserklärung an die Stadt Fürth zurückzuzahlen. Verspätet zurückgezahlte Beträge sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 6 % zu verzinsen.

Auf die möglichen Auswirkungen eines Rücktritts auf den zur Übertragung der Immobilie geschlossenen Erbpachtvertrag wird verwiesen.

§ 22 Haftung des Zuwendungsempfängers

Die Haftung des Zuwendungsempfängers ist auf das von ihm verwaltete Sondervermögen der Kulturstiftung Fürth beschränkt.

§ 23 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Wege einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.
2. Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Hinweise:

1. Die Angaben und Erklärungen dieses Vertrages stellen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. § 1 des Subventionsgesetzes (SubvG) dar, deren Änderung der Anzeige bei der Stadt Fürth bedarf.
2. Auf die Verpflichtung der Stadt Fürth zur Übermittlung von Kontrollmitteilungen an das zuständige Finanzamt gem. § 93a der Abgabenordnung (AO) i. V. m. der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV) wird hingewiesen.

Fürth, den

.....
(Ort, Datum)

Stadt Fürth

.....
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

.....
Zuwendungsempfänger

Überweisungsauftrag

Die Zahlungen sollen auf folgendes Konto erfolgen:

Kreditinstitut: Sparkasse Fürth

BIC.: BYLADEM1SFU

IBAN: DE61 7625 0000 0041 2161 85

Kontoinhaber: DT Deutsche Stiftungstreuhand AG

Unterschrift

**Anlage zu:
Schlussrechnung/Kostenaufstellung/Baubuch**

Erklärung

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen (u. a. Zuwendungen anderer Stellen) und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind und mit der Berechnung übereinstimmen,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen sowie Vorsteuerabzüge abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des in dem Vertrag näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die in dem Vertrag enthaltenen Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden,
- Vergaben nach den Vergabevorschriften erfolgten.

Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Die Maßnahme wurde entsprechend den hierzu ergangenen Genehmigungen, Erlaubnissen und Gestattungen ausgeführt.

Die Regelungen zur Mietpreisbindung sind bekannt und werden eingehalten.

Es wurden folgende weitere Fördermittel bewilligt bzw. beantragt:

.....
.....
.....
.....

Fürth, den

Zuwendungsempfänger